

Ökokonten

Umbuchung möglich !

Naturschutzrechtliches Ökokonto
 §16 BNatSchG + ÖKVO
 zeitlich vorgezogene
 Kompensationsmaßnahme

Bauplanungsrechtliches Ökokonto
 §135a BauGB
 zeitlich vorgezogene
 Kompensationsmaßnahme

Für Eingriffe nach § 14 BNatSchG
 eigene oder fremde Maßnahmen
 (z.B. Regenrückhaltebecken, Wege,
 sonstige Bauten u.a.)

Für Eingriffe nach § 1a BauGB
 (Bauleitpläne, z.B. Bebauungspläne)

Genehmigung durch die
 Unteren Naturschutzbehörde

Selbstverwaltung der Kommune
 (In Anlehnung an den Leitfaden des
 Landratsamtes Lörrach)

Vorteile:

- Variabel
- Verzinsung
- Handel
- Schneller Zugriff
- Naturschutzkonzept

Nachteile:

- Anwendung nur für bestimmte in der ÖKVO festgelegte Kompensationsmaßnahmen

Vorteile:

- Variabel
- Gilt für alle Kompensationsmaßnahmen
- Schneller Zugriff
- Naturschutzkonzept

Nachteile:

- Verzinsung gesetzl. nicht festgelegt
- Kein Handel
- Nachträgliche Genehmigung bei Umbuchung

Umbuchung nur möglich, wenn Voraussetzungen nach § 12 (2) ÖKVO beachtet werden:

Vorgezogene Maßnahmen einer Gemeinde nach § 135 a Abs. 2 S. 2 Baugesetzbuch können auf naturschutzrechtliche Eingriffe angerechnet werden, wenn noch **keine Anrechnung** auf bauleitplanerische Eingriffe erfolgt ist. Die Vorschriften des BauGB sind zu beachten. Voraussetzung für die Zuordnung zu einem naturschutzrechtlichen Eingriff sind eine **Neubewertung** und die **Durchführung eines Antragsverfahrens** nach § 3 ÖKVO.